

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 14.06.2022

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der Einwohnerschaft wurden keine Anfragen gestellt.

TOP 2: Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Jochen Zeller gab aus der Sitzung vom 17.05.2022 folgende nichtöffentliche Beschlüsse bekannt:

Einstellung eines Mitarbeiters für den gemeindlichen Bauhof

Herr Volker Rukwid aus Oberstetten wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Beschäftigungsumfang von 100,00 % als Bauhofmitarbeiter eingestellt.

Künftige Bebauung des Grundstücks Marktstraße 13 in Bernloch

Das Grundstück Marktstraße 13 in Bernloch wird zum bereits festgelegten Verkaufspreis von 86.000 € an einen örtlichen Bauträger verkauft. Dieser wird den Abbruch des Gebäudes und Baureifmachung des Grundstücks durchführen.

Anschließend soll ein mit der Gemeinde abgestimmtes Gebäude mit mehreren Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoß errichtet werden. Die Gewerbeeinheit im Erdgeschoß wird die Gemeinde erwerben. Angedacht ist, dort einen kleinen Lebensmittelladen, einen sogenannten Tante-M Laden, anzusiedeln.

TOP 3: Kriminalitätslagebericht 2021 für die Gemeinde Hohenstein

Bürgermeister Jochen Zeller begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Drexler vom Polizeiposten Alb, der den Kriminalitätslagebericht im Detail vorstellte.

Die Polizeidirektion Reutlingen erstellt jährlich einen Kriminalitätslagebericht für den Landkreis Reutlingen sowie dessen Städte und Gemeinden.

Der Kriminalitätslagebericht dient dazu, ein Bild über die Kriminalitätslage und -entwicklung zu liefern.

Ein aussagekräftiger Wert für die Kriminalitätsbelastung in der Gemeinde ist die Kriminalitätsbelastungszahl. Die Kriminalitätsbelastungszahl ist der Wert für die auf 100.000 Einwohner hochgerechneten Straftaten. Mit einer Kriminalitätsbelastungszahl von 1.167 belegt die Gemeinde Hohenstein im landkreisweiten Vergleich den dritten Platz und ist damit eine der sichersten Gemeinden im Landkreis Reutlingen.

Insgesamt wurden in Hohenstein 43 Straftaten registriert, ein Fall weniger als im Vorjahr (-3,0 %).

Von den 43 Straftaten konnten 25 Fälle aufgeklärt werden. Die Aufklärungsquote liegt folglich bei 58,1 % (2020: 36,4 %).

Im gesamten Landkreis Reutlingen beträgt die Aufklärungsquote 63,2 %.

Der Gemeinderat nahm den Kriminalitätslagebericht 2021 zur Kenntnis.

TOP 4: Einführung von Buchungsmodellen an den Hohensteiner Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023

Die Gemeinde Hohenstein hält gemeinsam mit den beiden kirchlichen Trägern ein zeitlich umfangreiches Angebot zur Betreuung der Kinder vor. Gleichzeitig wurde durch die KitaVO sowie durch weitere Maßnahmen der Qualitätsweiterentwicklung, die von Bund und Land eingeführt und von uns umgesetzt wurden, der Betrieb der Einrichtungen sehr kostenintensiv und inhaltlich anspruchsvoller.

Mit dem Ziel einer Optimierung der Öffnungszeiten am Bedarf und einer Anpassung der Elternbeiträge an der Nutzung des Angebots, hat sich die Verwaltung gemeinsam mit den Einrichtungsleitungen und den beiden kirchlichen Trägern abgestimmt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 soll das bisherige Angebot um die Regelbetreuung und eine Betreuung VÖ plus erweitert werden. Die Eltern haben damit in jedem Kindergarten eine Auswahl an drei Betreuungs-Modellen, für die sie sich zu Beginn eines Kindergartenjahres entscheiden können. Ein Wechsel von einem in ein anderes Modell ist nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung bis zu einmal unterjährig möglich.

Mit Einführung der Buchungsmodelle verändern sich auch die Öffnungszeiten der Einrichtung. Dadurch ist eine bessere Planbarkeit für den Personaleinsatz möglich und es entstehen Zeitfenster für Teamsitzungen, Elterngespräche, Fortbildungen etc. Die Einrichtungsleitungen besprechen mit den Elternbeiräten die künftigen Öffnungszeiten, an denen sich die unterschiedlichen Modelle ausrichten.

Bisherige Angebotsformen in der Gemeinde Hohenstein:

VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) bis zu 30 Stunden Betreuung pro Woche

GT 50 (Ganztagesangebot bis zu 50 Stunden – ausschließlich im katholischen Kindergarten in Oberstetten)

GT 42 (Ganztagesangebot bis zu 42 Stunden – ausschließlich im katholischen Kindergarten Oberstetten)

Zukünftige Angebotsformen:

Bei einer Gesamtöffnungszeit von 36 Stunden können Eltern folgende Modelle buchen:

Regelbetreuung: max. 30 Stunden pro Woche

Besuch des Kindergartens an Vor- und (2 oder 3) Nachmittagen und einer Unterbrechung über Mittag von 1,5 Stunden (Vorgabe des KVJS)

VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten): max. 30 Stunden pro Woche
Besuch des Kindergartens von sechs Stunden zusammenhängend ohne Besuch am Nachmittag.

VÖ plus: max. 34-35 Stunden pro Woche
Besuch des Kindergartens mit bis zu sechs Stunden am Vormittag und nach einer Unterbrechung von 1,5 Stunden nochmals am Nachmittag.

Die Buchung der Krippe und der Ganztagesbetreuung bleiben hiervon unberührt.

Mit Einführung fester Buchungsmodelle kann durch höhere Verlässlichkeit und klare Zeitstrukturen auch der Tagesablauf besser geplant werden. Durch die Einführung von zwei Modellen, die es bisher nicht gab, kann ein bedarfsgerechteres Angebot geschaffen werden. Für manche Eltern wird dadurch ein niedrigerer Beitrag fällig, für jene, die einen umfangreicheren Betreuungsbedarf haben, gibt es eine zeitlich angepasste Gebühr.

Durch die Einführung der Buchungsmodelle galt es auch die Beitragssätze entsprechend anzupassen. Hierfür wird eine transparente und nachvollziehbare Systematik vorgeschlagen, bei der die Leistung, die abgerufen wird, mit einer entsprechenden Gebühr (einem Aufschlag) abgebildet wird:

Da die Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände für das kommende Kindergartenjahr bei Vorlagenerstellung noch nicht vorlagen, wurde die Kalkulation an den aktuell geltenden Beiträgen vorgenommen. Dies gilt es dann entsprechend bei den neuen Empfehlungen anzuwenden.

Regelbeitragssatz: Das Kind besucht am Vormittag und am Nachmittag den Kindergarten (Unterbrechung von 1,5 Stunden über Mittag im häuslichen Umfeld); in Summe maximal 30 Stunden pro Woche.

Elternbeitrag pro Monat bei einem Kind: **122,00 €**

Dies entspricht umgerechnet auf einen Stundensatz 0,95 €.

Diesen Beitrag gab es bisher nicht.

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): Das Kind besucht die Einrichtung durchgehend 6 Stunden. Die Kirchen und kommunalen Landesverbände empfehlen einen Zuschlag von bis zu 25%. Hierfür hat der Gemeinderat am 05.06.2015 den Beschluss gefasst, den Aufschlag auf 15% zu begrenzen.

Elternbeitrag pro Monat bei einem Kind: **140,00 €**

Dies entspricht einem Stundensatz von 1,09 €

Dieser Beitrag bleibt somit gleich.

Warum 15% Aufschlag? Der Aufschlag begründet sich im Mehraufwand durch:

- 1) Erhöhter Personalbedarf: Personalpräsenz, die bei einem reinen Regelbetrieb in den Zeitfenstern vor 8:00 Uhr und nach 12:00 Uhr nicht im Dienst wären.
- 2) Erhöhter Platzbedarf: Bei Regelbetreuung können 25 bis 28 Kinder betreut werden (was zu Mehreinnahmen führen würde) und einem Platzbedarf von 2,2 m² pro Kind; bei VÖ dürfen in einer Gruppe max. 22 bis 25 Kinder betreut werden und jedem Kind stehen 2,4 m² an Platz zu.

VÖ plus: Das Kind nutzt die durchgängige Betreuung am Vormittag von bis zu 6 Stunden und kommt zusätzlich am Nachmittag (max. 35 Std./Woche). Abhängig von

den Öffnungszeiten können das 3 Nachmittage à 2 Stunden oder 2 Nachmittage à 2,5 Stunden sein. Hier würde als Basis der VÖ-Beitrag genommen und auf die erhöhte Stundenzahl des Betreuungsbedarfs angepasst.

Elternbeitrag: **168,00 €**

Dieser Beitrag wird somit neu eingeführt.

Ganztagesbetreuung (GT): Hierfür werden keine gemeinsamen Empfehlungen ausgesprochen. Der Mehraufwand für das Angebot Ganztagesbetreuung – unabhängig von der reinen Betreuungszeit, die mehr genutzt wird, ist nachfolgend aufgeführt:

- 1) Höherer Personalaufwand über Pausenzeiten hinweg für durchgängige Betreuung und Essenbegleitung
- 2) weniger Schließtage im Jahr (21 statt 26 Tage)
- 3) Mehraufwand für hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Essensorganisation (Einkauf, Zubereitung oder Catering)
- 4) Höherer Reinigungsaufwand und höhere Betriebskosten (Energie u.a.)
- 5) Höhere Kosten durch Ausstattungsanforderungen
- 6) Bei Altersmischung (AM) in einer Gruppe mit GT-Kindern (was in Oberstetten der Fall ist) können max. 22 Kinder in eine Gruppe aufgenommen werden, wenn hiervon max. 10 GT-Kinder sind. Sind mehr als 10 Kinder dieser Gruppe in der GT-Betreuung, können in dieser Gruppe max. 20 Kinder aufgenommen werden (= Platzverlust für Kostenträger).

Bei diesen beträchtlichen Mehrkosten für den Betrieb schlägt die Verwaltung einen Aufschlag von 15% auf den VÖ-Beitrag vor. Dadurch ergäbe sich ein Stundensatz von 1,25 € für die GT-Tage und 1,09 € für die VÖ-Tage

Elternbeitrag **GT an 5 Tagen (bis zu 50 Stunden): 269,00 €**

Elternbeitrag **GT an 3 Tagen und 2 Tage VÖ (bis zu 42 Stunden): 217,50 €**

Elternbeiträge für Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr (Zweijährige in Altersmischung):

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt. Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten).

Die Gemeinde Hohenstein ist auch bisher diesen Vorschlägen gefolgt, was zu folgenden Elternbeiträgen führt:

Regelbeitragssatz: 244,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): 280,00 €

VÖ plus: 336,00 €

Ganztagesbetreuung (GT):

GT an 5 Tagen (bis zu 50 Stunden): 538,00 €

GT an 3 Tagen und 2 Tage VÖ (bis zu 42 Stunden): 435,00 €

Beibehalten werden soll bei allen Beitragsarten die Familienstaffelung, die analog zur bisherigen Form fortgeführt werden soll:

Betreuungsmodule	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Regelbeitragssatz ab 3 Jahren (30 Std. vorm.+nachm.)	122,00 €	95,00 €	63,00 €	21,00 €
VÖ für Kinder ab 3 Jahren (bis zu 30 Std./Woche ohne Unterbrechung über Mittag)	140,00 €	109,00 €	72,00 €	24,00 €
VÖ plus Nachm. für Kinder ab 3 Jahren (bis zu 36 Std. /Woche mit 1,5 Std. Pause über Mittag)	168,00 €	127,00 €	84,00 €	28,00 €
RG für Kinder ab 2 Jahren bis max. 30 h/Woche	244,00 €	190,00 €	126,00 €	42,00 €
RG für Kinder ab 2 Jahren bis max. 25 h/Woche	204,00 €	158,00 €	106,00 €	36,00 €
VÖ für Kinder ab 2 Jahren bis max. 30 h/Woche in der AM	280,00 €	218,00 €	144,00 €	48,00 €
VÖ plus für Kinder ab 2 Jahren in der AM (bis max. 36 Std./Woche)	336,00 €	254,00 €	168,00 €	56,00 €
GT für Kinder ab 3 Jahren an 5 Tagen (bis zu 50 Std.)	269,00 €	182,00 €	120,00 €	40,00 €
GT für Kinder ab 3 Jahren an 3 Tagen und an 2 Tagen VÖ (bis zu 42 Std.)	217,50 €	153,00 €	101,00 €	34,00 €
GT für Kinder ab 2 Jahren an 5 Tagen in der AM	538,00 €	364,00 €	240,00 €	80,00 €
GT für Kinder ab 2 Jahren an 3 Tagen und an 2 Tagen VÖ in der AM	435,00 €	306,00 €	202,00 €	68,00 €

Für den Besuch der Krippe finden die Buchungsmodelle keine Anwendung. Zu überlegen ist jedoch, ob man diesen ebenfalls an die gestiegenen Anforderungen anpasst. Laut Tabelle der gemeinsamen Empfehlungen der Verbände wird ein Elternbeitrag von 362,00 € für eine Familie mit einem Kind empfohlen. Dies entspricht einem Stundensatz von 2,81 €. In Hohenstein liegt der Elternbeitrag aktuell bei 244,00 €, was einem Stundensatz von 1,89 €. Dies soll in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zusammen mit den neuen Beiträgen auf Grundlage der Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände für das kommende Kindergartenjahr beraten werden.

Mit der Einführung der Buchungsmodelle werden auch die Elternbeiträge an die Betreuungszeiten und den damit verbundenen Aufwand angepasst. Es gibt günstigere Angebote durch die Regelbetreuung, dafür müssen aber auch bei den anderen Angebotsformen die entstandenen Kosten in den Elternbeiträgen angemessen

berücksichtigt werden. Dieser Vorschlag wurde im Vorfeld mit allen Beteiligten umfassend abgestimmt.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat legen die Kindergärten unter Beteiligung der Elternbeiräte mit dem Träger die konkreten Öffnungszeiten von 36 Wochenstunden fest.

Die Eltern erhalten Anmeldeformulare für die zu wählenden Buchungsmodelle. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres gilt diese gewählte Besuchszeit und der neue Elternbeitrag.

Der Gemeinderat stimmte der Einführung von Buchungsmodellen mit Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 zu.

Der Gemeinderat stimmte außerdem der Anpassung der Elternbeiträge nach folgenden Grundsätzen zu:

- 1) Als Basissatz wird der Regelbeitragssatz aus den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände übernommen**
- 2) Der Aufschlag für die VÖ-Betreuung von 15% wird unverändert beibehalten**
- 3) Für die GT-Betreuung wird ein zusätzlicher Aufschlag von 15% angewendet**
- 4) Als Faktor zur Berechnung des Elternbeitrags findet immer die Zeitspanne und die Betreuungsform Anwendung**
- 5) In der Altersmischung wird für 2-Jährige ein Aufschlag von 100% zum Beitrag der Ü-3-Jährigen berechnet**

TOP 5: Feststellung des Jahresabschlusses der Wasserversorgung Hohenstein für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde von der Verwaltung mit Unterstützung der Kobera Steuerberatungsgesellschaft GmbH erstellt. Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss festzustellen und dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 8.422,63 € (Vorjahr: Jahresüberschuss von 28.950,75 €) ab. Geplant war ursprünglich ein Jahresgewinn in Höhe von 30.500 €.

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 1.086.006,25 € (Vorjahr 1.212.203,15 €) aus.

Die Verbindlichkeiten beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde in Höhe von insgesamt 391.543,75 € (Vorjahr: 487.882,92 €). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum 31.12.2019 665.050,00 € (Vorjahr 693.350,00 €).

Für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Hohenstein ergibt sich somit bei einer Einwohnerzahl von 3.677 (Fortschreibung Stand: 30.06.2019) eine Pro-Kopf-Verschuldung (Innere Darlehen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) von 264,63 € (Vorjahr 286,20 €).

Der Wasserpreis beträgt seit dem 01.01.2016 1,80 €/m³ zzgl. MwSt.

Von Bedeutung für die Ertragslage der Wasserversorgung ist die Entwicklung der Wasserverluste.

	2018	2019
Bereitgestellte Wassermenge	328.757 m ³	314.522 m ³
Verkaufte Wassermenge	273.516 m ³	265.500 m ³
Wasserverbrauch Aufbereitungsanlage	37.235 m ³	34.500 m ³
Wasserverlust/Differenz	18.006 m³	14.650 m³
in % der eingespeisten Wassermenge	5,48	4,66

Das Ergebnis des Jahresabschlusses der Wasserversorgung Hohenstein für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im amtlichen Teil dieser Ausgabe öffentlich bekannt gemacht. Der Vortrag des Jahresgewinns auf neue Rechnung wurde vom Gemeinderat gebilligt.

Bürgermeister Jochen Zeller bedankte sich bei den Mitarbeitern des Wasserwerks für ihr Engagement und die gute Arbeit.

TOP 6: Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung Hohenstein"

Der Landtag Baden-Württemberg hat eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen. In Anlehnung an die Regelung der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Außerdem ist die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern.

Die Betriebssatzung soll daher um einen weiteren Paragraphen ergänzt werden mit folgender Fassung:

§ 5 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Hohenstein“. Die Satzung wird im amtlichen Teil dieser Ausgabe öffentlich bekanntgemacht.

TOP 7: Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) auf dem Grundstück Flst. Nr. 1098, Gewann Greuter, Gemarkung Bernloch

Die Eigentümerin des Grundstücks Flst. Nr. 1098, Gewann Greuter, Gemarkung Bernloch, beabsichtigt, das auf dem Grundstück befindliche Grünland im Süden aufzuforsten. Die Aufforstungsfläche beträgt rund 28 Ar.

Die Bepflanzung soll mit Stiel-Eiche, Feld-Ahorn und Mehlbeer, sowie an den Randbereichen mit Haselnuss, Schwarzdorn und Obstbäumen erfolgen.

Für die Aufforstung eines Grundstückes in offener Landschaft bedarf es nach § 25 Abs. 1 LLG der Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 29 a Abs. 1 LLG das Kreislandwirtschaftsamt. Es entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde.

Versagungsgründe von Seiten der Gemeinde liegen nicht vor. Von Revierförster Stefan Hägele bestehen bzgl. der geplanten Aufforstung keine Bedenken.

Der Gemeinderat stimmte der Aufforstung zu und erteilte das Einvernehmen nach § 25 in Verbindung mit § 29 a Abs. 1 LLG.

TOP 8: Bausachen

Der Gemeinderat nahm folgendes Bauvorhaben zustimmend zur Kenntnis:

- Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Hofäckerweg 13 in Meidelstetten

•

Der Gemeinderat erteilte zu folgenden Bauvorhaben sein Einvernehmen:

- Neubau einer Mittelgarage auf dem Grundstück Gomadinger Straße 4 in Bernloch
- Aufbau einer Dachgaube, Anbau eines Balkones und Erweiterung der bestehenden Küche auf dem Grundstück In Hanfgärten 22 in Eglingen
- Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Ulmenweg 4 in Oberstetten
- Neubau eines Garagengebäudes auf dem Grundstück Ödenburgstraße 5 in Oberstetten

TOP 9: Verschiedenes

Bürgermeister Jochen Zeller hatte unter diesem Tagesordnungspunkt nichts vorzubringen.

TOP 10: Bekanntgaben/Anfragen

Bürgermeister Zeller gab erfreut bekannt, dass der Aufstockungsantrag der Gemeinde Hohenstein für das Landessanierungsprogramm Oberstetten bewilligt wurde und somit

weitere 700.000 € Finanzhilfe des Landes für öffentliche und private Maßnahme zur Verfügung stehen.